



BAUGEWERBLICH? ARCHITEKT?

1. Einleitung

In der Rechtsprechung wie in einschlägigen berufspolitischen Traktaten gewinnt der Begriff des baugewerblichen Architekten inhaltliche Kontur vor allem durch seine Negation: die Abgrenzung zum freischaffenden Architekten. Stand dieser zumindest in den Anfängen der Architektengesetze für den Freiberufler schlechthin, so sind inzwischen jedenfalls leichte Akzentverschiebungen zu registrieren.

In den Architektengesetzen, die sich vor etwa 50 Jahren nach und nach in den Bundesländern entwickelten, war die Sonderstellung des freischaffenden Architekten zunächst überwiegend mit der auf ihn begrenzten Pflichtmitgliedschaft verbunden. So genannte „große Kammern“ mit der zwangsläufigen Mitgliedschaft aller Beschäftigungsarten existieren flächendeckend und vollständig erst seit wenigen Jahren. Inzwischen sind baugewerbliche Architekten im Prinzip überall wie ihre freischaffenden Berufskollegen Pflichtmitglieder ihrer Kammer.

Abgrenzungen finden aber nach wie vor statt. Manche Argumentation lässt vermuten, dass für die unterschiedlichen Sichtweisen nicht ausschließlich berufspolitische Gründe ursächlich sind. Kurz gesagt: Während gelegentlich der freischaffende Architekt dem baugewerblichen Kollegen seine zusätzlichen Einnahmequellen neidet, fühlt sich dieser gegenüber dem Auftritt des freischaffenden Kollegen als eine Art Architekt „zweiter Klasse“. Das ist eigentlich nur schwer verständlich, weil jeder Architekt nach seiner freien Wahl die Voraussetzungen für eine entsprechende Umschreibung in die gewünschte Beschäftigungsart schaffen kann. Eine solche Registrierung in der Architektenliste ist im Übrigen reversibel, der Wechsel in die frühere Beschäftigungsart grundsätzlich jederzeit wieder möglich. Die Umschreibung zum baugewerblichen Architekten ist damit für denjenigen, der seine beruflichen Aktivitäten ausweiten will, keine unüberwindliche Barriere.

Ohnehin sind beide Gruppen von Architekten als Entwurfsverfasser nach den Landesbauordnungen in der Berufsausübung völlig gleichwertig.

Eine Versachlichung der Diskussion weg von beschwörenden berufspolitischen Phrasen scheint daher ebenso geboten wie das Nachdenken über Art und Umfang der Konsequenzen, die sich aus dem Unterschied beider Beschäftigungsarten in den Architektengesetzen ergeben.



Als Kuriosum soll in diesem Zusammenhang der Versuch einer Architektenkammer vor einer ganzen Reihe von Jahren angeführt werden, durch einen namhaften Verfassungsrechtler untersuchen zu lassen, ob man nicht baugewerblichen Architekten überhaupt jede isolierte Architektentätigkeit untersagen könne (vgl. „Der Architekt“, 1982, S. 495 f.) Dabei zielt die berufsrechtliche Unterscheidung in keiner Weise auf den internen Schutz vor beruflichem Wettbewerb und Konkurrenz, insbesondere nicht auf die Ausschaltung von Mitbewerbern mit anderem Leistungsspektrum.

Bleibt an dieser Stelle lediglich gewissermaßen als weitere Besonderheit und ohne jeden verfassungsrechtlichen Unterton anzumerken, dass durchaus nicht jedes Landesarchitektengesetz die Beschäftigungsart baugewerblich überhaupt kennt.

2. Der rechtliche Rahmen

Normen zur Abgrenzung der Beschäftigungsarten freischaffend und baugewerblich finden sich in den Landesarchitektengesetzen und – soweit vorhanden – dem daraus abgeleiteten Satzungsrecht, welches häufig in seinem inhaltlichen Kern älteren Datums ist. Das jeweilige Landesrecht wird durch die Rechtsprechung konkretisiert, wobei die letzten einschlägigen Entscheidungen zumindest des Bundesverfassungsgerichts inzwischen älter als zehn Jahre sind.

Den Versuch einer Neuformulierung und Vereinheitlichung hat zuletzt das Musterarchitektengesetz (konzipiert von der Projektgruppe „Musterarchitektengesetz“ beim Bundeswirtschaftsministerium) im Jahre 2001 unternommen.

2.1 Musterarchitektengesetz

Die letzte Fassung des Musterarchitektengesetzes, welches Grundlage mehrerer Neufassungen von Landesarchitektengesetzen geworden ist, versucht in seinem § 1 Abs. 2 eine Definition freischaffender Berufsausübung:

„(2) Wer die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz frei / freischaffend führt, muss mit diesem Zusatz in die Liste seiner Fachrichtung eingetragen sein und seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausüben. Eigenverantwortlich tätig sind Personen, die ihre berufliche Tätigkeit als Inhaber eines Büros oder innerhalb einer Personengesellschaft unmittelbar selbständig ausüben. Unabhängig tätig sind Personen, die bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.“

Wenn auch die Beschränkung eigenverantwortlicher Tätigkeit auf Personengesellschaften kaum nachvollziehbar ist, so macht die vorgeschlagene Regelung auf zwei zentrale Aspekte freischaffender Berufsausübung aufmerksam: die **Eigenverantwortlichkeit** und die **Unabhängigkeit**.



Für das Thema baugewerblicher Betätigung kommt es nur auf letztere an. Aus dem Ansatz des Musterarchitektengesetzes lässt sich im Umkehrschluss folgern, dass Personen, die bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben oder fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, **nicht** über die freischaffende Unabhängigkeit verfügen: Damit bleibt für diese Architekten die Kategorie baugewerblich.

2.2 Landesarchitektengesetze

Soweit in den Architektengesetzen der Bundesländer die Beschäftigungsart „baugewerblich“ für Berufsangehörige geregelt ist, wird in ihnen üblicherweise auf die „Unabhängigkeit“ abgestellt, vereinzelt auf die „unabhängige Sachwalterschaft“. Gemeint ist damit die Freiheit von eigenen und fremden Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen, die in einem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Gewerbliche Interessen außerhalb der bau-beruflichen Tätigkeit (z. B. Betrieb eines Hotels, einer Gaststätte, Galerie oder eines Taxiunternehmens) sind damit grundsätzlich in keinem Fall geeignete Kriterien für die Zuordnung zur Baugewerblichkeit.

2.3 Rechtsprechung

Die bisherige verfassungs- und verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum Thema zeichnet sich durch eine für heutige Verhältnisse rigide Bestätigung des jeweiligen Kammerstandpunktes aus. In den beiden prototypischen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 738/88) vom 29.04.1993 und des OVG Lüneburg (VIII OVG A 8/77) vom 24.05.1978 wurde **jede** gewerbliche Betätigung im Baubereich als für einen freischaffenden Architekten „inkompatibel“ festgestellt. Würde das Bundesverfassungsgericht gegenwärtig mit dieser Fragestellung konfrontiert, ließe sich dagegen wohl nicht mehr ausschließen, dass im Hinblick auf Artikel 12 Grundgesetz (GG) die Frage nach dem „mildesten Mittel“ zur Erreichung des gesetzlich verfolgten Zweckes, d. h. der Verhältnismäßigkeit heute, intensiver erörtert würde.

Zu diesem **Zweck** führte das OVG Lüneburg aus:

„Diese vom Gesetzgeber getroffene Unterscheidung (Anmerkung des Verfassers: freischaffender und baugewerblicher Architekten) ist im Interesse der Öffentlichkeit eingeführt worden: Für das Wirtschaftsleben sei es notwendig, diejenigen Architekten erkennen zu können, die ihre Leistungen ohne Bindung an ein Bauunternehmen freischaffend erbringen und ausschließlich dem Mandat des jeweiligen Bauherrn folgen...

Zu diesem Zweck grenzt das Gesetz den freiberuflichen Architekten von allen baugewerblich tätigen Architekten ab. Entscheidend ist bei dieser Abgrenzung, dass der freiberufliche Architekt ausschließlich das Wohl seines Auftraggebers im Auge hat und weder bei der Planung noch bei der Bauausführung Einflüssen erliegt, die eigenem Vorteilsdenken entspringen...

Für diese Tätigkeit erhält der freiberufliche Architekt ein Honorar, das nach der Verordnung für die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (...) zu berechnen ist. Die Tätigkeit des baugewerblichen Architekten ist demgegenüber durch eigenes Vorteilsdenken bestimmt, das über die bloße Honorarerzielung hinausgeht...



Dabei ist eine weite Auslegung des Begriffs des baugewerblichen Architekten geboten und unter einer baugewerblichen Tätigkeit jede auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit auf dem Gebiet des Bauwesens zu verstehen...

Denn jede mit eigenem Vorteilsdenken verknüpfte bauwirtschaftliche Tätigkeit eines Architekten kann ihn in einen Konflikt mit den Interessen seines Auftraggebers bringen.“

Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, dass diese Formulierungen innerhalb des Berufsstandes für Aufregung gesorgt hat.

Das Zitat macht aber auch klar, dass es sich bei den berufsrechtlichen Verboten baugewerblicher Betätigung für freischaffende Architekten um eine so genannte Kollisionsnorm handelt. Sie soll verhindern, dass der Bauherr bei der Beauftragung eines freischaffenden Architekten das Risiko eigennütziger gewerblicher Gewinnabsichten bei Beratung und Betreuung befürchten muss. Aus diesem Grunde wird dem freischaffenden Architekten abverlangt, seine Berufsaufgaben uneingeschränkt und unbeeinflusst durch andere geschäftliche Interessen auszuüben.

Allerdings ist das kombinierte Angebot von Architektenleistungen mit solchen baugewerblicher Art nicht bereits für sich berufswidrig oder gar illegal. Deshalb hat der baugewerbliche Architekt grundsätzlich auch keine „unlauteren“ Wettbewerbsvorteile vor seinen freischaffenden Berufskollegen. Dies gilt im Übrigen auch für das Reizthema Kopplungsverbot: Dass der Gesetzgeber im Jahre 1971 die Kopplung von Grundstücksgeschäften mit Architektenleistungen sanktioniert hat, nicht aber die Kopplung mit Bauträgerleistungen, hat mit der Beschäftigungsart baugewerblich im Kern nichts zu tun. Das Kopplungsverbot betrifft nämlich Freischaffende wie Baugewerbliche, beide dürfen Grundstücksverträge und solche über Architektenleistungen nicht verbinden. Bauträgerleistungen stehen aber nun einmal berufsrechtlich im Widerspruch zum Berufsbild des freischaffenden Architekten – als Ergebnis seiner Berufswahl.

Handelt es sich bei dem berufsrechtlichen Verbot baugewerblicher Betätigung für den freischaffenden Architekten aber um eine Kollisionsnorm, so gäbe es zur Bereinigung der Situation auch nach den Lösungsansätzen in den Landesarchitektengesetzen zumindest zwei denkbare rechtliche Konsequenzen:

- eine grundsätzliche **Enthaltungspflicht** (d. h. das Verbot jedweder gewerblichen Betätigung im Baubereich)
oder
- eine **Kennzeichnungspflicht** (d. h. das Gebot für den durch zusätzliche Interessen gebundenen Architekten, jeden Auftraggeber unaufgefordert vor Begründung des Vertragsverhältnisses über die Art seiner baugewerblichen Tätigkeit, Bindung oder Beteiligung in angemessener Weise umfassend und zutreffend zu unterrichten.)

Die bisherige Rechtsprechung auch des Bundesverfassungsgerichts in der zitierten Entscheidung geht davon aus, dass beide berufsrechtlichen Anforderungsebenen kumulativ nebeneinander Bestand haben können. Im 1993 vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall (s. o.: 2.3) bestätigte es daher die Verurteilung eines freischaffenden Architekten, weil dieser als Geschäftsführer einer als Bauherr auftretenden Grundstücksgesellschaft einen Bauantrag eingereicht hatte, eine beträchtliche Teilfläche der Baumaßnahme erwarb und mit einem Lebensmittelmarkt ausbaute, welchen er an eine Handelskette vermietete und sich schließlich auch im Rahmen einer Verwaltungs-GmbH beteiligte, welche ein größeres Baugrundstück erwarb, zum Teil bebaute und zum Teil vermietete.

Bei diesen Konstellationen ist nicht ohne weiteres zu erkennen, welche Kollisionen – im Hinblick auf einen potenziellen Bauherrn – für den betroffenen freischaffenden Architekten und seine Berufstätigkeit zu befürchten waren. Die Schaffung und Vermietung eigener Immobilien wird man im Zweifel einem Architekten nicht verwehren können, und zwar auch dann nicht, wenn sie – je nach wirtschaftlicher Lage des betroffenen Architekten – eine entsprechende Größenordnung annimmt. Namhafte freischaffende Architekten in diesem Lande sind bekanntermaßen an solchen Immobilienerwerbungen beteiligt, ohne dass auch nur einer der Beteiligten auf die Idee käme, dies berufsrechtlich anstößig zu finden.

3. Kollisionsnorm

Damit bleiben im berufsrechtlichen Fokus solche gewerblichen Aktivitäten im Baubereich, die konkret kollisionsgeneigt sind. Es muss sich dabei also um baugewerbliche Aktivitäten handeln, welche geeignet sind, die Interessenslage des freischaffenden Architekten zu Lasten seines Bauherrn zu verändern. Solche Tätigkeiten (aber auch Gesellschaftsbeteiligungen), welche diese Gefahr mit sich bringen, können allerdings über den konkreten Einzelfall hinaus das Berufsbild freischaffender Unabhängigkeit nicht nur verändern, sondern auch beeinträchtigen. Plant der Architekt auf zuvor selbst vermakelten Grundstücken (Kopplungsverbot!), plant er nur noch selbstproduzierte oder -verkaufte Bauteile oder Baustoffe ein, lässt er die Ausführung von Baumaßnahmen durch Mitarbeiter einer eigenen Baufirma oder einer Gesellschaft ausführen, an die er direkt (oder auch nur durch Provisionsversprechen) gebunden ist, so wird dies im Zweifel zum Nachteil des Vertragspartners ausschlagen und dem Ansehen des Berufsstandes insgesamt schaden – anders als bei bloßer Errichtung selbst genutzter, vermieteter oder sonst verwerteter eigener Immobilien, für die es einen fremdem, schutzwürdigen Bauherrn gar nicht gibt.

Aber auch für grundsätzlich kollisionsgeeignete Tätigkeiten und gesellschaftsrechtliche Bindungen ist die Frage des „mildesten Mittels“ zu diskutieren. Für Eingriffe in die Berufsfreiheit (Artikel 12 GG), hier die Berufsausübung, gilt das aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitete Gebot, den angestrebten Zweck tendenziell mit dem mildesten tauglichen Mittel zu erreichen, wobei dem jeweiligen Normgeber allerdings ein gewisser Gestaltungsspielraum verbleibt. Übermäßige Belastungen und unzumutbare Freiheitsbeschränkungen sind zu vermeiden. Ob dazu die völlige Enthaltung des freischaffenden Architekten von jeglichem baugewerblichen Engagement erforderlich ist oder ob zur Vermeidung eines Interessenswiderstreites zum Nachteil des Bauherrn nicht bereits eine frühzeitige Kennzeichnung und Aufklärung über das „zusätzliche Leistungsangebot“ ausreichen sollte, das dem Kunden die Freiheit der Wahl lässt, kann an dieser Stelle nicht entschieden werden. Vielleicht könnte man bei einer baugewerblichen Bindung im Einzelfall eine vorherige schriftliche Information des Vertragspartners ausreichen lassen, bei kontinuierlicher „Gewerblichkeit“ dann aber die Umschreibung verlangen (die allerdings dem Auftraggeber im Regelfall ohnehin verborgen bleibt, sodass ihre Schutzwirkung von zweifelhafter Effizienz ist). Die Tendenz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt jedenfalls eine immer kritischere Beurteilung berufsrechtlicher Restriktionen vor dem Hintergrund der sich wandelnden Berufsbilder und Rahmenbedingungen erwarten. Dass sich auch in diesem Bereich die Grenzen verschieben, ist inzwischen erkennbar.

4. Schlussfolgerungen

Die vorstehenden Überlegungen berühren die Praxis der betroffenen Architektenkammern auf unterschiedliche Weise. Sie betreffen das Eintragungsverfahren ebenso wie Berufsgerichte (Ehrenausschüsse), die Frage zulässiger Zusammenschlüsse und letztlich sogar die Beratung bei Architektenwettbewerben.

4.1 Bauherreninteresse

Es kann nur **konkret** im jeweiligen Einzelfall entschieden werden, ob eine gewerbliche Tätigkeit im Baubereich (baugewerbliche Tätigkeit) geeignet ist, eine Interessenskollision des Architekten zu Lasten des Auftraggebers herbeizuführen. Je abstrakter das angenommene Konfliktpotenzial, desto gründlicher bedarf der Prüfung, welche Interessenskollisionen im konkreten Auftragsverhältnis auftreten können. Bloße Mutmaßungen, jegliche Abweichung vom Berufsbild freischaffender Berufsausübung könnten spekulativ in irgend einer auch nur denkbaren Fallkonstellation zu Kollisionen führen, werden im Zweifel nicht ausreichen. Dabei ist, gerade auch vor dem Hintergrund des Verfassungsrechts, bloße berufspolitische Rhetorik zu trennen von realen verbraucherschützenden Aspekten zu Gunsten der Bauherreninteressen. Das heißt zugleich: In Konstellationen, in denen ein solcher Auftraggeber als zu schützender Beteiligter gar nicht vorkommt, kann es auch keine berufswidrige baugewerbliche Verfehlung geben.

4.2 Zusammenschlüsse

Die Zusammenarbeit von Architekten mit anderen Berufsangehörigen (womöglich auch Dritten) führt im vorliegenden Kontext zu der Frage, ob und ggf. wie ein freischaffender Architekt sich zur ausschließlichen Erbringung von Architekten- und Ingenieurleistungen auch mit einem – ansonsten – baugewerblich tätigen Berufskollegen zusammenschließen darf, sei es zeitweilig (Arbeitsgemeinschaft) oder auf Dauer (GbR, Partnerschaft, GmbH etc.). Auch wo das einzelne Landesarchitektengesetz Zusammenschlüsse nicht ausdrücklich regelt, wird bislang noch überwiegend die Auffassung vertreten, ein gesellschaftsrechtlicher Zusammenschluss von freischaffenden und baugewerblichen Architekten komme grundsätzlich nicht in Betracht. Sonst würde durch das baugewerbliche Engagement des einen quasi die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem freischaffenden Partner „**infiziert**“. Dies mag nach der bisherigen Behandlung des berufsrechtlichen Themas als vertretbare berufsrechtliche Feststellung noch ausreichend tragfähig sein, zwingend ist es jedoch nicht. Sofern nämlich durch Gesellschaftsvertrag **sichergestellt** werden kann, dass im gemeinsam betriebenen Architekturbüro alle baugewerblichen Geschäfte und Interessen außen vor bleiben, gemeinsam ausschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen erbracht und keine Bauvorhaben betreut werden, bei denen der baugewerbliche Teil des einen Partners zum Zuge gekommen ist, wäre eine **saubere Trennung** auch auf diese weniger einschneidende Art denkbar. Die notwendige Trennung von baugewerblicher und freischaffender Tätigkeit findet in diesem Fall im Übrigen ihr Pendant in der steuerrechtlichen Gestaltung (Gewerbsteuer). Auch hier könnte daher eine solche gesellschaftsrechtliche Verpflichtung im Hinblick auf die beteiligten Architekten das mildere berufsrechtliche Mittel zur Wahrung beruflicher Unabhängigkeit sein.



4.3 Öffentliche Auftraggeber

Soweit sie nicht ihr Heil in ganz neuen Vergabeformen suchen, legen öffentliche Auftraggeber Wert auf die Beachtung des Grundsatzes der Trennung von Planung und Ausführung. Dies führt allerdings nicht dazu, dass baugewerbliche Architekten als Auftragnehmer für die öffentliche Hand nicht in Betracht kommen: Durch die Vertragsgestaltung wird der Architekt vielmehr auf die Erbringung „freiberuflicher“ Leistungen beschränkt (vgl. **RBBau** 2003, AVB § 1.3).

4.4 Architektenwettbewerbe

In einer ganz anderen Weise sind baugewerbliche Berufsangehörige von Architektenwettbewerben betroffen. Häufig legt der Auslober den Kreis der möglichen Teilnehmer so fest, dass nur Freischaffende teilnahmeberechtigt sind. Da letztlich weder die Architektenkammer noch der Landeswettbewerbsausschuss den Kreis der Teilnehmer definiert, sondern der Auslober, steht dieser auch in erster Linie in der Verantwortung.

Gleichwohl gibt es gute Gründe für die Kammer, insbesondere einem öffentlichen Auftraggeber und Auslober die Beschränkung auf freischaffende Architekten nicht von vornherein nahe zu legen. Dagegen sprechen nicht nur kammerinterne berufspolitische Gründe, sondern auch solche des **Vergaberechts**. Es erscheint nämlich mehr als zweifelhaft, ob oberhalb der Schwellenwerte (d. h. unter Geltung des formellen Vergaberechts) eine Teilnahmebeschränkung nach Beschäftigungsarten vergaberechtskonform ist. Weder die EU-Dienstleistungsrichtlinie noch das deutsche Vergaberecht bis hin zur VOF enthalten Vorgaben, wonach die in die Architektenlisten eingetragene Beschäftigungsart „baugewerblich“ ein taugliches Vergabe- bzw. Ausschlusskriterium sein könnte.

Allerdings kann der Auslober verlangen, dass der baugewerbliche Architekt bei der Wettbewerbsteilnahme ganz seiner Baugewerblichkeit „abschwört“. Nach Nr. 3.2.3 Abs. 4 GRW 1995 sind Personen, die ein über die Planungsleistungen hinausgehendes geschäftliches Interesse am Wettbewerbsgegenstand haben, grundsätzlich ausgeschlossen. Dieses **Teilnahmehindernis** kann aber ohne weiteres durch eine verbindliche Verpflichtung des baugewerblichen Unternehmers, sich nicht um Bauleistungen zu bemühen, beseitigt werden (vgl. oben RBBau).

5. Zusammenfassung

Banal: Auch der baugewerbliche Architekt ist ein Architekt!

In den Architektenkammern ist er Pflichtmitglied wie seine freischaffenden Berufskollegen. Soweit zusätzlich zu Architektenleistungen von Berufsangehörigen weitere (baugewerbliche) Leistungen erbracht werden, ist der **Schutz der Auftraggeber** vor möglichen Interessenskollisionen zu gewährleisten. Die Freiheit von gewerblichen Interessen ist Bestandteil des **Berufsbildes** freischaffender Architekten, das immer noch zeitgemäß ist.



Welche baugewerblichen Aktivitäten oder gesellschaftsrechtlichen Bindungen kollisionsgeeignet sind, lässt sich letztlich nur im konkreten Einzelfall entscheiden. Bei dieser **Einzelfallprüfung** ist genau festzustellen, ob und in welchem Umfang das baugewerbliche Engagement des Architekten konkret zu Interessenskollisionen führen kann.

Solche Interessenskollisionen müssen im Interesse des Auftraggebers wie auch des Berufsstandes durch geeignete Maßnahmen **unterbunden** werden, sei es durch entsprechende Enthaltungsverpflichtungen, eine umfassende Informationspflicht vor Aufnahme der Vertragsbeziehung oder eine Kombination von beidem.

Im Übrigen bedarf einer kontinuierlichen Überprüfung, ob und wie sich das Berufsbild freischaffender Berufstätigkeit im Laufe der zurückliegenden Jahre bereits **gewandelt** hat und weiterhin verändert. Baugewerbliche Architekten sind insofern nicht vom Grundsatz her schlechtere Architekten (vgl. „Architekt als Investor“ in: Baumeister 2002, S. 47 ff.) oder gar das Ende eines freischaffenden Berufsstandes. Sie üben ihren Beruf nur anders aus.

RA Axel Plankemann
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 03/2004